

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2015	ausgegeben zu Saarbrücken, 20. Juli 2015	Nr. 31
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Fernstudiengang
„Wirtschaftsrecht für die Unternehmenspraxis“ der Rechts- und
Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes und
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität
Kaiserslautern
Vom 23. April 2015.....

220

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Master-Fernstudiengang
„Wirtschaftsrecht für die Unternehmenspraxis“
der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der
Universität des Saarlandes und des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Technischen Universität Kaiserslautern**

Vom 23. April 2015

Der Abteilungsausschuss der Abteilung Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 23 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und Abs. 4 Satz 1 sowie § 59 Abs. 1 Satz 3 Universitätsgesetz vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2014 (Amtsbl. S. 406) und § 2 Abs. 1 der Ordnung über die Einsetzung beschließender Ausschüsse in der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes vom 19. November 2014 (Dienstbl. S. 1302) auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge (BMRPO) vom 12. Mai 2010 (Dienstbl. S. 208) sowie des Kooperationsvertrages zwischen der Technischen Universität Kaiserslautern und der Universität des Saarlandes vom 9. Mai 2006 mit Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Fernstudiengang „Wirtschaftsrecht für die Unternehmenspraxis“ der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes und des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen, die hiermit verkündet wird:

Inhalt:

Präambel

- § 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges
- § 2 Zugangsvoraussetzungen

1. Abschnitt: Studienordnung

- § 3 Struktur des Fernstudienganges
- § 4 Gliederung und Aufbau des Master-Fernstudiums, Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang
- § 5 Leistungspunkte, Studienaufwand
- § 6 Feststellung der Studienzeiten

2. Abschnitt: Prüfungsordnung

- § 7 Zweck der Prüfung, akademischer Grad
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfer und Prüferinnen
- § 10 Masterabschlussprüfung
- § 11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten
- § 12 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 13 Hausarbeit

- § 14 Master-Arbeit
- § 15 Information über Prüfungsergebnis, Akteneinsicht
- § 16 Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 17 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Aufbewahrungsfrist
- § 19 Ungültigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 20 Akteneinsicht, Widerspruchsverfahren

3. Abschnitt: Schlussbestimmung

- § 21 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften

Präambel

Das Studium soll wirtschaftsjuristische Kenntnisse und Fähigkeiten auf wissenschaftlichem Niveau so vermitteln, dass die Absolventen diese in Beziehung zu betrieblichen Abläufen setzen können. Übergeordnetes Lernziel ist die Entwicklung der Fähigkeit, die juristische Denkweise und Begrifflichkeit zu verstehen, mit dem Ziel, übergreifende Lösungsansätze erarbeiten zu können.

§ 1

Geltungsbereich, Art des Studienganges

(1) Diese Ordnung regelt Zugangsvoraussetzungen, Inhalt und Aufbau des vornehmlich anwendungsorientierten weiterbildenden Master-Fernstudiengangs „Wirtschaftsrecht für die Unternehmenspraxis“ sowie den Zweck, den Inhalt und das Verfahren der abschließenden Prüfung einschließlich der Voraussetzungen für die Zulassung zu dieser Prüfung auf der Grundlage von § 54 und § 55 sowie § 59 UG.

(2) Die Studienordnung bestimmt das für die Durchführung des Studienganges zu gewährleistende Lehrangebot (§ 4). Die von den Studierenden für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus dieser Ordnung.

(3) Der Studienplan (§ 4 Abs. 2) enthält nähere Angaben über den zeitlichen Verlauf, den Gegenstand und den Umfang der einzelnen vorgesehenen Module (Kurse). Er legt damit zugleich fest, wie viele Leistungspunkte durch die erfolgreiche Absolvierung eines Kurses erworben werden können.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium der Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften bzw. des Wirtschaftsingenieurwesens sowie eine mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit nach dem Erststudium.

(2) Eine Berufstätigkeit ist dann als einschlägig zu betrachten, wenn die beruflichen rechtsnahen Erfahrungen eine Vertiefung in Richtung der Zielsetzung dieses Studienganges im Sinne der Präambel nahe legen.

(3) In begründeten Ausnahmefällen können auch Hochschulabschlüsse in anderen Studiengängen vom Präsidenten/von der Präsidentin des Juristischen Prüfungsamtes als gleichwertig anerkannt werden, wenn dort gleichfalls Einschlägigkeit im Sinne von Abs. 2 vorliegt.

(4) Vom Zugang ausgenommen ist, wer bereits die erste juristische Prüfung in der Bundesrepublik Deutschland erfolgreich abgeschlossen hat.

(5) Behinderten Studierenden kann ein Nachteilsausgleich gewährt werden, indem diese entsprechende vorhandene Kenntnisse und Erfahrungen auf andere Art als üblich nachweisen können. Über von der Regel abweichende Einzelfallregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann diese Aufgabe allgemein oder im Einzelfall auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder auf den Präsidenten/die Präsidentin des Juristischen Prüfungsamtes übertragen.

(6) Studierende, deren zum Zugang zum Fernstudium berechtigender Studienabschluss weniger als 210 Leistungspunkte (Credit Points – CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) aufweist, erhalten für das in den Zugangsvoraussetzungen geforderte Jahr einschlägige Berufstätigkeit max. 30 Leistungspunkte angerechnet. Falls das Abschlusszeugnis keine Leistungspunkte (ECTS) ausweist, gelten 210 Leistungspunkte durch eine mindestens 7-semesterige Regelstudienzeit als nachgewiesen. Insgesamt muss die Summe der Leistungspunkte aus dem zum Fernstudium berechtigenden Studienabschluss und angerechneter Berufstätigkeit 210 Leistungspunkte betragen. Die angerechnete einschlägige Berufstätigkeit wird den betreffenden Studierenden mit Angabe der angerechneten Leistungspunkte auf dem Master-Zeugnis ausgewiesen. Sie ist Bestandteil der Voraussetzungen zum erfolgreichen Abschluss des Fernstudiums. Bei den betreffenden Studierenden gehen die angerechneten Leistungspunkte in den verpflichtenden Umfang des Fernstudiums ein.

(7) Zugang können auch Bewerber/Bewerberinnen erhalten, die über keinen ersten Hochschulabschluss verfügen, wenn sie eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 69 Abs. 2 UG besitzen, eine mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung nachweisen können und eine Eignungsprüfung bestanden haben. Durch die Eignungsprüfung muss nachgewiesen werden, dass die in der beruflichen Praxis erworbenen Kompetenzen dem für den angestrebten Studiengang einschlägigen ersten Hochschulabschluss entsprechen. Die Eignungsprüfung wird in einer eigenen Ordnung geregelt.

1. Abschnitt: Studienordnung

§ 3

Struktur des Fernstudiengangs

In dem Studiengang werden die für die abschließende Masterprüfung erforderlichen Studieninhalte vermittelt durch

1. Fernlehrtexte, die thematisch unterschiedlichen Kursen zugeordnet sind,
2. netzbasierte Lehrveranstaltungen (Online-Seminare) und
3. die verpflichtende Teilnahme an einer Präsenzveranstaltung in jedem Semester.

§ 4 Gliederung und Aufbau des Master-Fernstudiums, Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang

(1) Das zu gewährleistende Lehrangebot umfasst folgende Module (Kurse):

1. zwei Kurse aus dem Bereich des Bürgerlichen Rechts, mit insolvenzrechtlichen Anteilen;
2. einen Kurs aus dem Bereich des Handels- und Gesellschaftsrechts;
3. einen Kurs aus dem Bereich des Arbeitsrechts;
4. einen Kurs aus dem Bereich des Wirtschaftsstrafrechts, des Wirtschaftsverwaltungsrechts sowie des Wirtschaftsrechts;
5. einen Kurs aus dem Bereich des Steuerrechts;
6. einen Kurs aus dem Bereich des Urheber- und Patentrechts sowie des gewerblichen Rechtsschutzes;
7. einen Kurs aus dem Bereich des Internetrechts;
8. einen Kurs zu den Grundlagen und Methoden der Rechtswissenschaft;
9. einen Kurs zu Problemen der Rechtsgestaltung und Rechtsdurchsetzung.

(2) Die Regelstudienzeit des Studiengangs einschließlich der Prüfungszeit beträgt vier Semester im Teilzeitstudium. Die ersten drei Semester umfassen jeweils drei (1. und 2. Semester) bzw. vier Kurse (3. Semester), im zweiten Semester ist eine Hausarbeit, im vierten Semester ist die Master-Arbeit anzufertigen; im Einzelnen ist das Studium wie folgt gegliedert:

1. Semester

- Fernlehrcurs (mit Einsendeaufgaben und Online-Kurs): Juristische Arbeitspraxis (5 CP)
- Fernlehrcurs (mit Einsendeaufgaben und Präsenzveranstaltung mit Klausur): Vertragsrecht (12 CP)
- Fernlehrcurs (mit Einsendeaufgaben): Handels- und Gesellschaftsrecht (6 CP)

2. Semester

- Fernlehrcurs (mit Einsendeaufgaben): Wirtschaftsrecht, Wirtschaftsverwaltungsrecht und Wirtschaftsstrafrecht (8 CP)
- Fernlehrcurs (mit Einsendeaufgaben): Internetrecht (5 CP)
- Fernlehrcurs (mit Einsendeaufgaben): Geistiges Eigentum (3 CP)
- Hausarbeit zu den Themen des zweiten Studiensemesters mit Präsenzveranstaltung (6 CP)

3. Semester

- Fernlehrcurs (mit Einsendeaufgaben und Präsenzveranstaltung mit Klausur): Arbeitsrecht (8 CP)
- Fernlehrcurs (mit Einsendeaufgaben): Vorsorge vor Risiken (6 CP)
- Fernlehrcurs (mit Einsendeaufgaben): Steuer- und Bilanzrecht (5 CP)
- Fernlehrcurs (mit Einsendeaufgaben): Vertragspraxis (5 CP)

4. Semester

- Anfertigung der Master-Arbeit (20 CP)
- Präsenzveranstaltung mit Vorbereitung auf die Master-Arbeit (1 CP)

(3) Der Studiengang erfordert einen Studienaufwand von insgesamt 2.250 Stunden; der wöchentliche Zeitaufwand für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen beträgt durchschnittlich zweiundzwanzig Stunden.

(4) Eine Aufnahme des Studiums ist nur zum Wintersemester möglich.

§ 5 Leistungspunkte, Studienaufwand

(1) Für die erfolgreich erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte (Credit Points – CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Sie entsprechen dem Zeitaufwand, der in der Regel für das Studium der Fernlehrtexte oder den Besuch der Lehrveranstaltung, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes und die Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen erforderlich ist. Die Leistungspunkte werden für das erfolgreiche Erbringen der Studien- und Prüfungsleistungen unabhängig von den hierbei erreichten Bewertungen vergeben.

(2) Im gesamten Studium sind 90 Leistungspunkte zu erlangen; ein Leistungspunkt entspricht einem Studienaufwand von 25 Stunden.

(3) Die nach dem Studienplan vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen (Einsendeaufgaben, Klausuren, Hausarbeit sowie die Master-Arbeit) sind in der Regel bis zum Semesterende zu erbringen.

(4) Erfolgreich ist die Bearbeitung von Einsendeaufgaben eines Kurses, wenn der/die Studierende einen ernsthaften Bearbeitungsversuch sämtlicher Einsendeaufgaben dieses Kurses unternommen und mindestens die Hälfte dieser Aufgaben bestanden hat.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Klausuren beträgt wenigstens zwei und höchstens vier Stunden.

§ 6 Feststellung der Studienzeiten

Bei der Feststellung der Studienzeiten, die für die Erbringung von Studienleistungen oder die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich ist, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlichen oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien der Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studentenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. durch Schwangerschaft, die Erziehung eines minderjährigen Kindes oder die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger bedingt waren; im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen der oder dem Studierenden.

2. Abschnitt: Prüfungsordnung

§ 7

Zweck der Prüfung, akademischer Grad

(1) Die Abteilung Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes bietet Gelegenheit, die Prüfung für den berufsqualifizierenden Abschluss des weiterbildenden Master-Fernstudiengangs „Wirtschaftsrecht für die Unternehmenspraxis“ abzulegen. Sie dient der Feststellung, ob der Bewerber/die Bewerberin die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie die Kenntnis vertiefter Grundlagen und wesentlicher Forschungsergebnisse auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts besitzt und aufgrund der gesteigerten Anwendungsorientiertheit des Studiengangs in der Lage ist, Rechtsprobleme in der unternehmerischen Praxis mit Verständnis zu erfassen und zu beurteilen.

(2) Die Masterprüfung umfasst die während des Studiums erbrachten Prüfungsleistungen sowie die Master-Arbeit.

(3) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Laws – LL.M.“ verliehen.

§ 8

Prüfungsausschuss

(1) Die Durchführung der Masterprüfung obliegt dem im Dekanat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes errichteten Juristischen Prüfungsamt. Bei dem Juristischen Prüfungsamt wird hierfür ein Prüfungsausschuss für die Masterprüfung im Fernstudiengang „Wirtschaftsrecht für die Unternehmenspraxis“ gebildet, der durch die im Prüfungsamt tätigen Bediensteten organisatorisch unterstützt wird.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Vertreter/Vertreterinnen der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 UG,
2. ein Vertreter/eine Vertreterin der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 UG,
3. ein Vertreter/eine Vertreterin der Gruppe der Studierenden gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 UG.

Das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden hat nur beratende Stimme, wenn Fragen zur Entscheidung anstehen, welche die Bewertung der Masterprüfung berühren. Die Mitglieder werden durch einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin vertreten. Die Mitglieder und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden vom Fakultätsrat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, ist für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorzunehmen. Eine Wiederwahl der Mitglieder sowie der stellvertretenden und der zugewählten Mitglieder ist zulässig.

(3) Der Fakultätsrat wählt aus den Mitgliedern nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin.

(4) Dem Prüfungsausschuss obliegt es, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung zu überwachen. Er kann die ihm zugewiesenen Aufgaben allgemein oder im Einzelfall auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder auf den Präsidenten/die Präsidentin des Juristischen Prüfungsamtes übertragen, soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Entscheidungen werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder sind zur Verschwiegenheit gemäß § 12 Abs. 3 UG und den Bestimmungen der Grundordnung der Universität des Saarlandes verpflichtet.

§ 9

Prüfer und Prüferinnen

(1) Zu Prüfern/Prüferinnen können die in der Abteilung Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes tätigen Professoren/Professorinnen im Beamten- und Angestelltenverhältnis, Privatdozenten/Privatdozentinnen und außerplanmäßigen Professoren/Professorinnen, Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen und Wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bestellt werden; in begründeten Fällen können auch Lehrbeauftragte der Abteilung Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes für den Bereich ihres Lehrauftrags bestimmt werden.

(2) Die Prüfer/Prüferinnen sind in ihren Entscheidungen unabhängig.

§ 10

Master-Abschlussprüfung

(1) Zur Masterabschlussprüfung wird auf Antrag zugelassen, wer das ordnungsgemäße Studium des Master-Studiengangs nachweist.

(2) Das ordnungsgemäße Studium besteht aus einem viersemestrigen Studium (§ 4 Abs. 2) und schließt die Teilnahme an einer Präsenzphase in jedem Semester ein.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Masterabschlussprüfung ist schriftlich bei dem Juristischen Prüfungsamt bis zu dem von ihm bekannt gegebenen Termin einzureichen. Die erforderlichen Antragsformulare und die Mitteilung über die Frist zur Antragstellung werden den Studierenden unaufgefordert rechtzeitig vom Juristischen Prüfungsamt zugesandt.

(4) Dem Antrag auf Zulassung zur Master-Prüfung sind folgende Nachweise beizufügen, sofern sie nicht bereits dem Juristischen Prüfungsamt vorliegen:

1. Bescheinigung über die Einschreibung an der Universität des Saarlandes für das ordnungsgemäße Studium und Belege über die Entrichtung des Studienentgelts an der Technischen Universität Kaiserslautern;
2. Zeugnis über 70 Leistungspunkte durch die erfolgreiche Bearbeitung von Einsendeaufgaben oder die erfolgreiche Teilnahme an netzbasierten Lehrveranstaltungen während der ersten drei Semester;
3. Zeugnisse über die erfolgreiche Teilnahme aller Präsenzphasen und die erfolgreiche Bearbeitung der Klausuren;
4. Zeugnis über die erfolgreiche Bearbeitung der Hausarbeit;
5. Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft der Bewerber/die Bewerberin Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen im Master-Studiengang oder gleichwertige Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in einem anderen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland ohne Erfolg erbracht hat sowie ob der Bewerber/die Bewerberin in einem gleichwertigen Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder den Prüfungsanspruch verloren hat.

(5) Die erforderlichen Nachweise sind spätestens sechs Wochen vor dem Ende des vierten Semesters vorzulegen. Falls die erforderlichen Unterlagen unverschuldet nicht vorgelegt werden können, kann der Nachweis ihres Inhalts auf andere Weise erbracht werden.

(6) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss; er kann die Entscheidung dem Präsidenten/der Präsidentin des Juristischen Prüfungsamtes übertragen. Die Zulassung ist zu versagen,

1. wenn die in dieser Ordnung genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. wenn der Bewerber/die Bewerberin Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen im Master-Studiengang oder gleichwertige Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in einem anderen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden und damit den Prüfungsanspruch verloren hat,
3. wenn der Bewerber/die Bewerberin sich in einem gleichwertigen Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. solange nicht alle für das Studium erforderlichen Entgelte und Beiträge beglichen sind.

§ 11

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten

(1) Über die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und Masterprüfungen an anderen Hochschulen entscheidet der Präsident/die Präsidentin des Juristischen Prüfungsamtes.

(2) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Dies gilt nicht, sofern wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden mitzuteilen. Der Universität obliegt die Beweisführung, d.h. sie hat den Studierenden die Gründe darzulegen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und

Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.

(3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten an ausländischen Hochschulen sowie dort erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

(5) Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen CP anzurechnen.

(6) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, für die Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden, erfolgt von Amts wegen. Hierzu haben die Studierenden dem Juristischen Prüfungsamt Bestätigungen vorzulegen, aus denen sich die Anzahl der Leistungspunkte, die Bewertungen und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang oder an einer anderen Hochschule ergeben. Die Bestätigungen müssen von denjenigen Hochschulen ausgestellt sein, von denen die Leistungspunkte vergeben wurden. Aus den Bestätigungen muss auch ersichtlich sein, welche Studien- und Prüfungsleistungen nicht bestanden oder erst nach Wiederholung bestanden wurden.

(7) Soweit Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, die nicht mit Leistungspunkten versehen sind, sind entsprechende Äquivalente zu errechnen und in den Unterlagen des/der Studierenden zu vermerken.

(8) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen muss versagt werden, wenn diese im Rahmen des Studiums erbracht wurden, welches gem. § 2 zur Aufnahme des Studiums berechtigt hat.

§ 12

Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Für die Masterprüfung werden neben dem Ergebnis der Master-Arbeit auch die Ergebnisse der beiden Klausuren aus dem ersten und dritten Semester sowie das Ergebnis der Hausarbeit herangezogen. Die Noten dieser Klausuren und die Note der Hausarbeit gehen in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Master-Arbeit mit mindestens der Note 4,0 bewertet wurde und der Bewerber/die Bewerberin 90 Leistungspunkte erworben hat.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistung und der prüfungsrelevanten Studienleistungen (Klausuren im ersten und dritten Semester, Hausarbeit) werden folgende Noten verwendet:

1	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können Zwischennoten durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind hierbei ausgeschlossen.

(4) Wird die Haus- bzw. Master-Arbeit von den Prüfern/ Prüferinnen unterschiedlich bewertet, so errechnet sich die Note für diese Arbeit als arithmetischer Mittelwert der vorgeschlagenen Noten. Der Mittelwert wird erforderlichenfalls zur nächsten besseren (Zwischenwert-)Note auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet.

(5) Eine Prüfung ist nicht bestanden und eine studienrelevante Prüfungsleistung ist nicht erfolgreich erbracht, wenn die Note schlechter als 4,0 ist.

(6) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Masterprüfung wird das arithmetische Mittel der Noten der Klausuren des ersten und dritten Semesters sowie der Hausarbeit und der Master-Arbeit gebildet. Die Note der Master-Arbeit wird dabei zweifach, alle anderen Noten werden einfach gewichtet. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; eine Rundung findet nicht statt. Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend

Bei einem Notendurchschnitt über 1,3 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(7) Bei Prüfungsleistungen von Studierenden mit Behinderung sind deren besondere Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen. Bei körperlichen Behinderungen, die sich auf die Prüfungsleistungen auswirken können, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag die Bearbeitungszeiten verlängern, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, oder sonstige der Behinderung angemessene Erleichterungen z.B. in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewähren; in besonders gelagerten Einzelfällen kann die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen in anderer Form gestattet werden. Die Beeinträchtigung ist darzulegen und durch amtsärztliches Zeugnis, das die für die Behinderung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, nachzuweisen. Der Antrag sollte spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann diese Aufgabe allgemein oder im Einzelfall auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder auf den Präsidenten/die Präsidentin des

Juristischen Prüfungsamtes übertragen.

(8) Prüfungsleistungen, deren Nichtbestehen endgültig ist, sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. Im Falle von benoteten Prüfungsleistungen ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittelwert der vorgeschlagenen Noten.

§ 13 Hausarbeit

(1) Die Hausarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, eine begrenzte Aufgabenstellung aus dem wirtschaftsrechtlichen Bereich innerhalb vorgegebener Zeit nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Die Hausarbeit wird im zweiten Fachsemester studienbegleitend angefertigt.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Hausarbeit beträgt nach Festlegung durch den Aufgabensteller/die Aufgabenstellerin mindestens vier und höchstens sechs Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Hausarbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Der Umfang der Hausarbeit soll 20 Seiten (einschließlich Gliederung und Literaturverzeichnis) nicht überschreiten.

(4) Eine Fristverlängerung ist nur im Falle einer Verhinderung wegen Krankheit möglich und muss durch amtsärztliches Attest nachgewiesen werden. Bei einer länger als zwei Wochen andauernden Krankheit ist für die Anfertigung die nächste Aufgabenstellung abzuwarten.

(5) Bei Abgabe der Hausarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und dass er weder diese Arbeit noch Teile davon bereits an anderer Stelle zu Prüfungszwecken eingereicht hat. Das Juristische Prüfungsamt sowie die Prüfer/Prüferinnen können die Arbeit diesbezüglich, insbesondere mittels Plagiatsoftware, überprüfen. Bei Verstoß kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.

(6) Die Hausarbeit ist bis zum Ende der Bearbeitungszeit bei dem Juristischen Prüfungsamt in zwei Druckexemplaren und einer digitalen Fassung (RTF, Word oder PDF-Format) auf einem beiliegenden elektronischen Datenträger (vorzugsweise CD, DVD oder USB-Stick) oder durch Dateitransfer zu einem vom Juristischen Prüfungsamt zu bestimmenden Speicherort abzugeben; bei Einsendung durch die Post ist die Frist gewahrt, wenn der Poststempel das Datum des letzten Tages der Bearbeitungszeit trägt. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen.

(7) Die Hausarbeit ist von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten.

§ 14 Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, ein wirtschaftsrechtliches Thema oder Projekt innerhalb begrenzter Zeit unter

Berücksichtigung der während des Studiums gewonnenen theoretischen Erkenntnisse unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten, wissenschaftlich fundiert zu reflektieren und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Das Thema der Master-Arbeit wird auf Antrag des Prüflings von dem Präsidenten/der Präsidentin des Juristischen Prüfungsamtes im Einvernehmen mit dem betreuenden Prüfer/der betreuenden Prüferin vergeben. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Master-Arbeit Vorschläge zu machen. Das Juristische Prüfungsamt verschickt unaufgefordert rechtzeitig die erforderlichen Formulare. Soll die Master-Arbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität des Saarlandes oder der Technischen Universität Kaiserslautern durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des betreuenden Prüfers/der betreuenden Prüferin.

(3) Die Master-Arbeit ist nach der Zulassung des/der Studierenden zur Masterabschlussprüfung in der Regel im vierten Semester studienbegleitend anzufertigen. Dem Prüfling werden vom Juristischen Prüfungsamt schriftlich das Thema der Master-Arbeit sowie der Ausgabe- und der Abgabezeitpunkt bekannt gegeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Master-Arbeit (Bearbeitungszeit) beträgt fünf Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Der Umfang der Master-Arbeit soll 60 Seiten (einschließlich Gliederung und Literaturverzeichnis) nicht überschreiten.

(5) Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens einen Monat verlängern. Der Antrag auf Verlängerung muss spätestens einen Monat vor dem Ende der Bearbeitungszeit nach Absatz 4 Satz 1 bei dem Juristischen Prüfungsamt abgegeben worden sein; bei Einsendung durch die Post ist die Frist gewahrt, wenn der Poststempel das Datum des letzten Tages trägt. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Der Prüfungsausschuss kann diese Aufgabe allgemein oder im Einzelfall auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder auf den Präsidenten/die Präsidentin des Juristischen Prüfungsamtes übertragen.

(6) Muss die Bearbeitung der Master-Arbeit wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, um mehr als eine Woche unterbrochen werden, so ruht die Frist zur Bearbeitung während dieser Unterbrechung. Der Grund für die Unterbrechung ist von dem Prüfling unverzüglich dem Juristischen Prüfungsamt nachzuweisen, im Krankheitsfall durch amtsärztliches Attest. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten berücksichtigt. Wird die Master-Arbeit um mehr als sechs Wochen Dauer unterbrochen, so wird die Bearbeitung abgebrochen. Nach Wegfall der Gründe für die Unterbrechung muss umgehend ein neues Master-Arbeitsthema beantragt werden. Der Prüfungsausschuss kann diese Aufgabe allgemein oder im Einzelfall auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder auf den Präsidenten/die Präsidentin des Juristischen Prüfungsamtes übertragen.

(7) Der Prüfling kann das Thema der Master-Arbeit nur einmal und nur innerhalb der

ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit zurückgeben. Im Falle der fristgerechten Rückgabe muss innerhalb von vier Wochen nach Rückgabe ein neues Thema beantragt werden; mit der Ausgabe des zweiten Themas beginnt erneut die Bearbeitungszeit nach Absatz 4 Satz 1.

(8) Die Master-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Prüflinge aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(9) Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat der Prüfling zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit gemäß Absatz 8 seinen entsprechend gekennzeichneten Teil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und dass er weder diese Arbeit noch Teile davon bereits an anderer Stelle zu Prüfungszwecken eingereicht hat. Das Juristische Prüfungsamt sowie die Prüfer/Prüferinnen können die Arbeit diesbezüglich, insbesondere mittels Plagiatssoftware, überprüfen. Bei Verstoß kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.

(10) Die Master-Arbeit ist bis zum Ende der Bearbeitungszeit bei dem Juristischen Prüfungsamt in zwei Druckexemplaren und einer digitalen Fassung (RTF, Word oder PDF-Format) auf einem beiliegenden elektronischen Datenträger (vorzugsweise CD, DVD oder USB-Stick) oder durch Dateitransfer zu einem vom Juristischen Prüfungsamt zu bestimmenden Speicherort abzugeben; bei Einsendung durch die Post ist die Frist gewahrt, wenn der Poststempel das Datum des letzten Tages der Bearbeitungszeit trägt. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen.

(11) Die Master-Arbeit ist von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten, die mit ihrem Einverständnis von dem Präsidenten/der Präsidentin des Juristischen Prüfungsamtes bestellt werden; der Betreuer/die Betreuerin der Master-Arbeit soll Erstprüfer/Erstprüferin sein. Einer der Prüfer/Prüferinnen soll Hochschullehrer/Hochschullehrerin sein. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel zwei Monate nicht überschreiten.

§ 15

Information über Prüfungsergebnis, Akteneinsicht

(1) Jeweils unverzüglich nach der Bewertung der Klausuren, der Hausarbeit und der Master-Arbeit werden den Bearbeitern/Bearbeiterinnen die Ergebnisse mitgeteilt.

(2) Dem Bearbeiter/der Bearbeiterin wird auf Antrag Einsicht in seine/ihre Prüfungsleistung und die Gründe für die Bewertung gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Ergebnisses bei dem Juristischen Prüfungsamt zu stellen, das Ort und Zeit der Einsichtnahme bestimmt.

§ 16

Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Jede Einsendeaufgabe, die nicht bestanden wurde, oder jede Prüfungsleistung, die mit einer schlechteren Note als „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde oder als nicht

bestanden gilt, kann zweimal wiederholt werden. Die Master-Arbeit kann nur einmal wiederholt werden. Nicht erfolgreich erbrachte gleichwertige Prüfungsleistungen an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden als nicht erbrachte Leistung nach dieser Ordnung angesehen. Bestandene Einsendeaufgaben oder erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

(2) Wiederholungsprüfungen sind innerhalb von drei Monaten, ausnahmsweise mit Zustimmung des Präsidenten/der Präsidentin des Juristischen Prüfungsamtes spätestens innerhalb von sechs Monaten nach der vorangegangenen Prüfung abzulegen. Ist die Master-Arbeit nicht bestanden, ist deren Wiederholung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens zu beantragen. Bei Versäumung der Wiederholungsfrist gilt eine Wiederholungsprüfung als nicht bestanden.

§ 17

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Ein Prüfling kann von jeder Prüfung jeweils einmal ohne Angabe von Gründen zurücktreten, wenn er seinen Rücktritt dem Juristischen Prüfungsamt persönlich oder schriftlich eine Woche vor dem Prüfungstermin mitteilt. Bei schriftlicher Mitteilung ist die Frist gewahrt, wenn der Poststempel das Datum des letzten Tages der Frist trägt.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden (5,0), wenn der Prüfling einen Prüfungstermin versäumt oder wenn er ohne triftigen Grund nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt oder die Master-Arbeit nicht innerhalb der Bearbeitungszeit abgibt.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sowie die voraussichtliche Dauer ihres Vorliegens sind unverzüglich schriftlich bei dem Juristischen Prüfungsamt geltend zu machen und nachzuweisen, im Falle der Verhinderung wegen Krankheit durch amtsärztliches Zeugnis, das genügend bestimmte Angaben zum Umfang und zur voraussichtlichen Dauer der durch die Krankheit bewirkten Beeinträchtigung des Prüflings enthalten muss. Der Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Rücktritts- oder Säumnisgründe anerkannt, kann der Prüfling die Fortführung der Prüfung beantragen; bereits vorliegende Prüfungsergebnisse bleiben erhalten.

(4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden (5,0). Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Aufsichtsführenden nach vorangegangener Verwarnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die zu erbringende Prüfungsleistung als nicht bestanden (5,0). In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Für den Prüfling nachteilige Entscheidungen nach den Absätzen 3 und 4 sind ihm unverzüglich schriftlich bekannt zu geben, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten auch für die Anfertigung der Klausuren in Präsenzveranstaltungen der ersten drei Semester.

§ 18

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Aufbewahrungsfrist

(1) Ist die Masterprüfung bestanden, erhält der Absolvent/die Absolventin innerhalb eines Monats ein Zeugnis, das die Note der Master-Arbeit, der Hausarbeit und der zwei studienbegleitenden Klausuren sowie die Gesamtnote der Masterprüfung enthält. In das Zeugnis wird auch das Thema der Master-Arbeit aufgenommen. Ebenso werden alle Veranstaltungen des Fernstudiengangs genannt, in denen die erfolgreiche Teilnahme nachgewiesen wurde. Auf Antrag des Absolventen/der Absolventin ist die bis zur Beendigung der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufzunehmen.

(2) Als Datum des Zeugnisses ist der Tag einzutragen, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Das Zeugnis wird von dem Präsidenten/der Präsidentin des Juristischen Prüfungsamtes unterschrieben und mit dem Siegel der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung wird dem Absolventen/der Absolventin eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades eines „Master of Laws – LL.M.“ mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt, die die Gesamtnote der Masterprüfung enthält. Die Urkunde wird von dem Dekan/der Dekanin der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes unterzeichnet und mit dem Fakultätssiegel versehen. Mit der Urkunde wird dem Absolventen/der Absolventin der Grad eines „Master of Laws – LL.M.“ verliehen.

(4) Mit dem Zeugnis erhält der Absolvent/die Absolventin ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache. In das Diploma Supplement werden die im Zeugnis aufgeführten Noten ergänzt um eine European Credit Transfer System (ECTS)Note aufgenommen, die über das Abschneiden des Prüflings im Verhältnis zu den anderen Studierenden des jeweiligen Studienjahres Auskunft gibt. Diese Benotung lautet wie folgt:

- A für die besten 10 % der Studierenden,
- B für die nächsten 25 % der Studierenden,
- C für die nächsten 30 % der Studierenden,
- D für die nächsten 25 % der Studierenden,
- E für die nächsten 10 % der Studierenden.

(5) Auf Antrag des Absolventen/der Absolventin können Zeugnis und Urkunde in englischer Sprache ausgefertigt werden.

(6) Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen (Klausuren, Einsendearbeiten, Haus- und Master-Arbeiten, sowie diesbezüglich Gutachten und Protokolle) werden fünf Jahre nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung (Datum des Zeugnisses) aufbewahrt.

§ 19

Ungültigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Hatte der Absolvent/die Absolventin bei einer Prüfungsleistung oder prüfungsrelevanten Studienleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevanten Studienleistungen, bei deren Erbringung der Absolvent/die Absolventin getäuscht hatte, berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden (5,0) erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Absolvent/die Absolventin hierüber hatte täuschen wollen, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hatte der Absolvent/die Absolventin die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss nach den entsprechend anzuwendenden Regelungen in § 48 SVwVfG über die Rücknahme der Prüfungsentscheidung.

(3) Dem Absolventen/der Absolventin ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Ein unrichtiges Prüfungszeugnis, eine unrichtige Bescheinigung oder eine unrichtige Master-Urkunde sowie ein unrichtiges Diploma Supplement sind einzuziehen und erforderlichenfalls berichtigt neu zu erteilen.

(5) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach fünf Jahren seit dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung ausgeschlossen.

§ 20

Akteneinsicht, Widerspruchsverfahren

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens kann der Prüfling auf seinen Antrag die vollständigen Prüfungsakten einsehen.

(2) Gegen die Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung findet das Widerspruchsverfahren gemäß § 68 VwGO statt. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss, im Fall von Einwänden gegen die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen auf der Grundlage einzuholender Stellungnahmen der am Zustandekommen der Bewertung beteiligten Prüfer/Prüferinnen.

3. Abschnitt: Schlussbestimmung

§ 21

In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Fernstudiengang „Wirtschaftsrecht für die Unternehmenspraxis“ der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes und des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern vom 25. April 2013 (Dienstbl. S. 88) und die Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Fernstudiengang „Wirtschaftsrecht für die Unternehmenspraxis der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes und des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern vom 31. Oktober 2013 (Dienstbl. S. 574) außer Kraft.

(2) § 7 Abs. 3 und § 18 Abs. 3 Satz 1 und Satz 3 findet auch Anwendung auf Studierende, die ihr Studium nach dem 1. Oktober 2013 aufgenommen und dieses noch nicht abgeschlossen haben. Studierende, die ihr Studium nach dem 1. Oktober 2013 aufgenommen haben bzw. die in die Studien- und Prüfungsordnung vom 25. April 2013 gewechselt sind und ihr Studium bis zum 1. Oktober 2015 abgeschlossen haben, können auf Antrag den akademischen Grad „Master of Laws – LL.M.“ erwerben. Dieser ersetzt die alte Bezeichnung, die deshalb nicht mehr geführt werden darf. Die ausgestellte Urkunde, das Zeugnis und das Diploma Supplement sind zurückzugeben.

(3) Studierende, die das Studium „Wirtschaftsrecht für die Unternehmenspraxis“ vor dem 1. Oktober 2013 vollständig abgeschlossen haben, können innerhalb von drei Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung auf Antrag den akademischen Grad „Master of Laws – LL.M.“ erwerben, sofern zusätzliche Leistungen im Umfang von 30 ECTS nachgeholt werden. Hierfür wird ein zusätzliches Entgelt, welches an der TU Kaiserslautern zu entrichten ist, fällig. Der Prüfungsausschuss legt die zusätzlich zu erbringenden Leistungen fest. Mit Aushändigung des Zeugnisses und der Urkunde erwerben die Antragsteller den akademischen Grad „Master of Laws – LL.M.“. Dieser ersetzt die alte Bezeichnung, die deshalb nicht mehr geführt werden darf. Die ausgestellte Urkunde, das Zeugnis und das Diploma Supplement sind zurückzugeben.

Saarbrücken, 30. Juni 2015



Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber)